

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 7/2015**  
(68. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
2. März 2015

### INHALT

Seite

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Fakultäten

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - an der Technischen Universität Berlin vom 8. Oktober 2014 .....	41
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 19. November 2014 .....	43
<b>Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 8. Oktober 2014 .....</b>	<b>45</b>
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 8. Oktober 2014 .....	47

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 8. Oktober 2014**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 8. Oktober 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung beschlossen\*:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

### III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Auswahlverfahren
- § 7 - Zulassungsentscheidung

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung.

### § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

## II. Zugang

### § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerIHG ein erster

berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtung „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ oder in einem ähnlichen Studiengang.

Ein berufsqualifizierender Abschluss gilt als mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ vergleichbar, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin fachspezifische Leistungen im Gesamtumfang von mindestens 60 LP nach ECTS in folgenden Fächern erbracht hat:

1. Allgemeine Soziologie
2. Techniksoziologie
3. Organisationssoziologie
4. Stadt- und Raumsoziologie

Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss.

## III. Zulassung

### § 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen sowie

### § 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 60 von 100) und
2. Studienfach des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 40 von 100)

### § 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. für das Studienfach Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung und äquivalente Studiengänge 100 Punkte,
2. für Studienfächer der Fachrichtung Soziologie (Hauptfach) mit erkennbaren Schwerpunkten in Architektursoziologie, Organisationssoziologie, Techniksoziologie, Stadtsoziologie sowie Wissenssoziologie 80 Punkte,
3. für Studienfächer der Sozialwissenschaften 60 Punkte,
4. für Studienfächer der Fachrichtungen Geisteswissenschaften, Kulturwissenschaften, Planungswissenschaften und Architektur 40 Punkte,
5. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

#### § 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 8 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

\*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 8. Januar 2015. Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. Februar 2015.